

# Satzung

## des Fördervereins für multisensorisches Lernen – Lernort:Sinne und Garten e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein für multisensorisches Lernen - Lernort:Sinne und Garten“ (im Folgenden „Förderverein“ genannt) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ und beinhaltet als Leitsatz das pädagogische Konzept von Lernort:Sinne. Er dient als Lernort für Kindertagesstätten, Kinder-Krippen, Kindertagespflegegruppen, Schulhortgruppen und ähnlichen Kinderbetreuungsgruppen sowie Gruppen von herkunftssprachlichem Unterricht. Er bietet Seminare, Workshops, Coachings und Netzwerkstreffen zu seinen pädagogischen und mental-präventiven Schwerpunkten für pädagogisch arbeitendes Personal und Eltern.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main Bergen-Enkheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziel und Zweck des Fördervereins und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Förderverein ist die Förderung
  - der kindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung sowie interkulturellen Erziehung und Bildung unter Berücksichtigung alternativpädagogischer Ansätze im sog. U3- sowie frühkindlichen Elementarbereich (über 3 Jahren) sowie im schulischen und herkunftssprachlichen Bereich
  - der Jugend- und Altenhilfe,
  - der Musik, Kunst und Kultur
  - des Sports / der achtsamen Bewegung bei Kindern,
  - der Unterstützung von Kindern bei Lernschwierigkeiten bzw. Aufmerksamkeits- und Konzentrationsschwächen
  - der Landschaftspflege (anteilig)
2. Der Förderverein hat das Ziel
  - Kinder schwerpunktmäßig unter und über 3 Jahren (U3- und Elementarbereich Ü3) bis etwa 12 Jahren und zusätzlich durch einzelne Projekte auch für Jugendliche in Ihren sozialen, emotionalen und kognitiven Kompetenzen zu fördern mit Hilfe des Lernort:Sinne-Konzeptes, das sich durch ganzheitliche Förderung auszeichnet und sich an pädagogischen Teilbereichen wie der sensorischen Integration, der Suggestopädie, dem Ko-Konstruktivismus, der systemischen Pädagogik sowie der Natur- und Gartenpädagogik und alternativpädagogischen Ansätzen bedient, die insbesondere innerhalb der Natur stattfinden und/oder lernstrategisch förderlich sind sowie resilienzstärkende Eigenschaften haben.

- Pädagogisch arbeitende Einrichtungen zu unterstützen durch Begleitung, Beförderung, Betreuung, Erziehung und bei der Durchführung und Gestaltung der Bildungsarbeit durch ideelle, materielle und personelle Unterstützung nach dem Leitbild des multisensorischen und naturpädagogischen Konzeptes von Lernort:Sinne.
- Lehren und Fördern persönlicher Stärken auf bevorzugten Sinneskanälen, um intrinsisches Lernen kennenzulernen und zu steigern.
- Einrichtung und Unterhaltung / Instandhaltung / Pacht / Anmietung von Außengeländen / Gärten, Anschaffung von Wohnwagen / Gartenhütten / Gewächshäusern / Hochbeeten / Bepflanzungen u.ä. die es möglich machen, die naturkundlichen und ganzheitlichen Schwerpunkte sowie Sinneswahrnehmungsübungen erlebbar zu machen - insbesondere finanzielle und materielle Unterstützung zur Unterhaltung eines Gartens inkl. Honorararbeiten durch Gärtner und entsprechende Arbeitsmaterialien sowie -werkzeuge, Errichtungs- und Instandhaltungskosten, sowie regelmäßig laufende Kosten durch Pacht / Anmietung von Räumlichkeiten und Außengeländen und den dazugehörigen Nebenkosten.
- Finanzielle Unterstützung durch Tragen der Nutzungsgebühr für pädagogische Konzeptionen wie dem Lernort:Sinne-Konzept und weiteren anfallenden Kosten wie Lern- und Arbeitsmaterialien sowie deren Aufbereitung, Vorbereitung, Beschaffung von Werkzeugen und Materialien für Kunst-, Sport-, Musik-, Kreativitäts-, Natur-, Garten,- und Experimentier- sowie Achtsamkeitsprojekte und unterschiedliche Spiel- und Übungsmaterialien.
- durch Lernanreize aus dem MINT-Bereich, das Explorationsverhalten der Kinder aktiv zu fördern.
- Qualitätssicherungs- und -steigerungselemente zu multisensorischen Inhalten bei der jeweiligen zu fördernden Zielgruppe einzurichten und eine Plattform für Feedback und Reflexion für das pädagogische Personal und Eltern zu bieten.
- dem Berufsbild von pädagogisch arbeitenden Personen eine breitere öffentliche Anerkennung zu schaffen insbesondere durch Vermittlung besonderer Qualitätsmerkmale wie das Schaffen von Lernanreizen innerhalb der Natur und sinnesbedingte Lernmethoden und -strategien kennenzulernen, zu fördern und zu vertiefen.
- Landschaftspflege / Gartenpflege mit Kindern aktiv gestalten von der Planung bis zur Ernte – in Kooperation mit hiesigen Gartenbetrieben.
- Mentale und lernstrategische Unterstützung bieten für pädagogisch / pflegend arbeitendes Personal in Einrichtungen und Eltern der Zielgruppe.
- Vernetzung von Erzieherinnen und Erziehern sowie weiterem pädagogisch arbeitendem Personal mit Schwerpunkt auf Sinnesschulungen, Achtsamkeits-, Resilienzworkshops und naturpädagogischen Elementen zu ermöglichen und Wissen und Kompetenzen hierzu zu erweitern.
- Vernetzung von (berufstätigen) Eltern, Eltern in oder nach einer Trennung und ähnlichen belastenden Situationen / Entlastung schaffen und Anreize bieten für die mentale Widerstandskraft der Eltern.

- Koordination und Pflege der Zusammenarbeit mit pädagogisch arbeitenden Firmen / Einrichtungen, Kinder-Krippen, Kindergärten / Kindertagesstätten, Kindertagespflegepersonen, Sportstätten, Kunst- und Musikerziehungsstätten sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Eltern der hier genannten Zielgruppen.
  - Sinneswahrnehmungsprojekte für Seniorinnen und Senioren und Möglichkeit zu Schulungen des Altenpflegepersonals sowie Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzungen innerhalb der Zielgruppe zum sozialen Austausch.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a) die Beschaffung von Mitteln b) die Veranstaltung von Informationsabenden, Netzwerkstreffen, Seminaren, Beratungen / Coachings und Workshops c) die Förderung und Entwicklung von ehrenamtlichen Arbeitsgruppen d) den Betrieb einer nachschulischen Grundschulbetreuung sowie HSU (herkunftssprachlichen Unterrichtsgruppen) e) altersgerechte Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsmaßnahmen:
  - Der Förderverein verwirklicht seine Zwecke selbst durch die Beschaffung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen sowie der Sammlung von Spenden, durch Sponsoren, Hilfspersonen und dadurch, dass er Mittel für die Förderung der steuerbegünstigten Zwecke durch andere Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts beschafft, außerdem dadurch, dass er seine Mittel anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zuwendet. Die Mittel des Vereins dürfen entsprechend §58 AO nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Satzungszweck wird außerdem verwirklicht durch

- ideelle, materielle und finanzielle Einrichtung und Unterhaltung von Bildungsorten bzw. Lernorten – Pilotprojekt in Frankfurt Bergen-Enkheim / Hauptgeschäftsstelle – mit den Schwerpunkten von multisensorischen Lernmethoden und Naturpädagogik, inkl. Kontaktaufbau / Öffentlichkeitsarbeit / Akquisition zu Kooperationspartnern zu Themen wie Forschung, Experimentieren, MINT, Kunst, Sport, Musik, Achtsamkeit, Nachhaltigkeit, Natur- und Gartenpädagogik, Resilienz, und weitere sowie Koordination und Förderung von Arbeitsgemeinschaften durch Kooperationen mit Sportstätten, Kunststätten, Musikschulen und herkunftssprachlicher Unterrichtsgruppen nach dem Lernort:Sinne-Konzept;
- Nutzung des Lernort:Sinne-Konzeptes als pädagogischer Leitfaden mit Schwerpunkt auf multisensorischen Lernstrategien, Mentaltrainingstechniken und naturpädagogischen Schwerpunkten;
- Betreiben von pädagogischen und mentalen sowie (inter-)kulturellen, sportlichen, künstlerischen Veranstaltungen und Schulungsveranstaltungen / Workshops für pädagogisches Personal und Eltern sowie pädagogische Beratungen / Coachings und Netzwerkstreffen;
- Durchführung von Seminaren / Workshops / Netzwerkstreffen zur multisensorischen Weiterbildung des pädagogischen und pflegendem Personals;
- Durchführung von Seminaren, Workshops, Coachings / pädagogischen Beratungen und Netzwerkstreffen, die sich inhaltlich am Leitfaden des Lernort:Sinne-Konzeptes orientieren und sich an pädagogisch arbeitendes Personal sowie Eltern in herausfordernden Situationen

(Doppelbelastung von Berufstätigkeit und Elternschaft / Trennung, u.ä.) und Inspirationen zu resilienzfördernden, stressmindernden sowie präventiven Maßnahmen richten;

- Beratung, Hilfestellung und Informationen für Nutzer des Lernort:Garten, Kinder u3 und ü3 vor Ort sowie Schüler und deren Eltern sowie Praktikanten, pädagogisch arbeitendes Personal sowie Personal aus der Altenpflege;
- Jugendarbeit und Betreuung / Schaffung von Schulhortbetreuungsmöglichkeiten; dabei sollen vor allem demokratische Verhaltensweisen eingeübt und Beiträge zur Verbesserung der Chancengleichheit geleistet werden;
- Öffentlichkeitsarbeit und die Erstellung, Nutzung und Ergänzung des pädagogischen Konzeptes;
- Bildungs- und Förderangebote und die Durchführung und Koordination von Eltern-, Jugend-, und Projektarbeiten, Arbeitsgemeinschaften sowie Gestaltung von Experimentierflächen, Spielangeboten, sensorischen und resilienzfördernden Übungen und weiteren Gestaltungsideen und -möglichkeiten zu den pädagogischen Teilbereichen;
- Durchführung von verschiedenen (Erwachsenen-)Projekten wie z. B. Elternkursen, und für pädagogisches Personal Vermittlung von Gartengestaltung, sensorischen Lernmethoden, Kreativitätsangeboten und MINT, Gesundheitserziehung und Sportangeboten als Fortbildungsmaßnahme;
- Vor- und Nachbereitung / Reinigung / Pflege / Instandhaltung des Lernort:Garten;
- Bereitstellen und Unterstützen im personellen Bereich, durch Einbeziehen von Kindertagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII bzw. mit entsprechender Eignung und Nachweisen, um den Personalschlüssel für Kinderbetreuungszwecke zu leisten / Qualität der pädagogischen Arbeit zu erhöhen;
- Akquisition und Bereitstellung von Honorarkräften / Sponsoren, die sensorische und naturkundliche Inhalte am Bildungsort begleitend und / oder ergänzend durch Fach- und Sachkunde oder materiell unterstützen, solche wie Gärtner, Physiker, Musiker, Künstler, Landschaftsbauer, Yoga-Lehrer u.ä.;
- Verwirklichung von Projekten, Arbeitsgemeinschaften und Anreizschaffung im Lernort:Garten. Hier sollen die Förderung der Sinneswahrnehmungen, Achtsamkeit und Nachhaltigkeit sowie die ganzheitliche Entwicklung von Kindern gefördert werden und entsprechendes Material zur Verfügung stehen sowie unterstützendes Personal (je nach Projekt und Bedarf) gestellt werden durch Lehren von Körperwahrnehmung, mentalen Übungen zur Resilienzstärkung und Förderung von Kreativität, Gärtnern, Vertrauens- und teamstärkenden Spielen u.ä. umgesetzt werden;
- Anstreben, Fördern und Unterhalten von Kooperationen mit Ämtern, Behörden, Fortbildungsträgern, pädagogischen Einrichtungen und Trägern sowie Firmen, die eigene Betreuungsstätten unterhalten sowie Sportstätten, Kunst- und Musikerziehungsstätten und Bildungsträgern;
- Der Förderverein übernimmt dabei keine Aufgaben des jeweiligen Trägers;

- Wissensvermittlung zu multisensorischen Lernstrategien und Kommunikationsmodellen wie gewaltfreie Kommunikation mit Kindern durch entsprechendes Personal wie psychologische Beraterinnen und Berater oder Mitarbeiter aus den Erziehungswissenschaften u.ä.;
- Altersgerechtes Vermitteln von theoretischen und praktischen Ideen sowie Inspirationen zu Themen wie Nachhaltigkeit, Upcycling und ähnliche Kreativprojekte, Natur- und Gartenpädagogik, MINT, um Wertschätzung und Verantwortungsbewusstsein gegenüber sich selbst, der Gesellschaft und der Natur zu schulen, Achtsamkeit / Empathiefähigkeit herauszustellen, Kreativität und ein Bewusstsein für Körper- und Sinneswahrnehmungsübungen bei Kindern zu fördern;
- Vermittlung von Lehrmethoden nach unterschiedlichen Sinneswahrnehmungskanälen;
- Lehren von demokratischen Werten und Ausgestaltung von Spielen, praktischen, gewaltfreien Kommunikationsmodellen und Reflexionsgesprächen mit Kindern, um diese zu fördern;
- Fördern von gemeinschaftlichen Natur- und Gartenprojekten in Kooperation mit Kommunen, oder für und mit Kooperationspartnern / gemeinsame landschaftsbauliche Projekte anstoßen und fördern;
- Kooperationen mit Altenpflege- bzw. -wohnheimen und deren Pflegepersonal für gemeinschaftliche sensorische Übungen zur Förderung der kognitiven Fähigkeiten.

Der Förderverein kann zur Erreichung seiner Satzungszwecke weitere Maßnahmen und Projekte durchführen sowie weitere Einrichtungen schaffen und unterhalten.

Für o.g. Zwecke ist es erforderlich, die Infrastruktur herzustellen und aufrecht zu erhalten. Dafür ist es zwingend notwendig, Gärten / Außengelände zu pachten / mieten inkl. den Verbrauch von Nebenkosten wie Strom, Wasser oder Heizung, etc. sowie einen überdachten Rückzugsort auf dem Grundstück, wie Wohn-/Bauwagen und einen Werkraum / Gartenhütte, sicherzustellen (Konditionen hierzu werden vertraglich geregelt):

- Bauwagen, Wohnwagen, Gartenhütten u.ä. werden gemietet oder angeschafft, um Werkräume, Rückzugsorte und weitere Themenfelder strukturell einzurichten;
- Für die Einrichtung, den Erhalt und die Pflege / Instandhaltung des Lernort:Garten und zur Anwendung des konzeptionellen Leitbildes (Lernort:Sinne) sollen die entstehenden Kosten mit Hilfe des Vereins getragen werden.
- Zur Umsetzung von Dienstfahrten / Güterbeschaffung und deren Transport zum Lernort:Garten soll ein Fahrzeug zur Verfügung stehen und genutzt werden.
- Pädagogische Projekte sollen ermöglicht werden.
- 1:1-Beratungen und Unterstützung der Mitglieder innerhalb des pädagogischen Bereichs oder psychologische Beratungen mit Schwerpunkt auf Pädagogik sollen stattfinden.
- Fortbildungen zu aktuellen berufsrelevanten Themen innerhalb der Zielgruppe, die dem Konzept entsprechen, werden laufend aktualisiert, angepasst, angeboten und umgesetzt.
- Öffentlichkeitsarbeit wird dauerhaft geleistet.

### **§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot**

1. Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Der Förderverein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein bewegliches und unbewegliches Vermögen dient gemeinnützigen Zwecken sowie deren praktischer Umsetzung.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Fördervereins.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern und die sich mit den Zielen des Vereins verbunden fühlt, den Verein finanziell und ideell unterstützt und zur Verbreitung seiner Ziele beiträgt.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über einen Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme in den Förderverein ist nicht anfechtbar.
4. Eine Aktivmitgliedschaft setzt voraus, dass sich das Mitglied am Erfahrungs- und Wissensaustausch aktiv beteiligt und / oder sich an der Gestaltung / Vor- und Nachbereitungsarbeiten des Gartens oder anderen Arbeiten die dem Zwecke dienen, aktiv einbringt.
5. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch die Aushändigung der schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.
6. Die Vorstandsmitglieder sind Mitglieder von Amts wegen.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
8. Der freiwillige Austritt aus dem Förderverein muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
9. Der Austritt aus dem Förderverein ist zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen zu erklären.

10. Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Satzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.
11. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.
12. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
13. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
14. Der Vorstand ist befugt, einem Mitglied die Aktivmitgliedschaft zu entziehen und ihm die Fördermitgliedschaft zuzuweisen, sofern das Mitglied nicht seinen Mitgliedspflichten nachkommt, insbesondere sich nicht aktiv am Erfahrungs- und Wissensaustausch beteiligt. Der Vorstand muss das Mitglied diesbezüglich anhören und seinen Beschluss dem betroffenen Mitglied schriftlich mitteilen.

#### **§ 4a Arten der Mitgliedschaft**

Der Förderverein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern sowie fördernden Mitgliedern.

- Aktive Mitglieder sind diejenigen, die sich an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen, um die Ziele des Fördervereins aktiv zu fördern und zu unterstützen. Ein aktives Mitglied kann auf schriftlichen Wunsch zum passiven Mitglied werden. Sofern der Vorstand nicht widerspricht, wechselt der Mitgliedsstatus Anfang des auf den Monat der Antragstellung übernächsten Monats von „aktiv“ auf „passiv“. Eventuell zu viel bezahlte Mitgliedsbeiträge aus dem Jahr des Wechsels werden mit den Mitgliedsbeiträgen des Folgejahres verrechnet.
- Passive Mitglieder unterstützen den Verein durch Beitragszahlungen. Das passive Mitglied ist nicht verpflichtet sich am aktiven Vereinsleben zu beteiligen. Es kann sich jedoch jederzeit daran beteiligen. Passive Mitglieder zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag als aktive Mitglieder. Sie können jederzeit durch schriftliche Erklärung den Status wechseln und zum aktiven Mitglied werden. Passive Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Passive Mitglieder zahlen neben dem Beitrag für aktive Mitglieder einen Zuschlag von 10 %, aufgerundet auf den nächsten vollen Eurobetrag. Passive Mitglieder können nicht Mitglied des geschäftsführenden (und/oder) erweiterten Vorstands werden.
- Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Dabei handelt es sich um Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die Beendigung einer Ehrenmitgliedschaft folgt in der Regel denselben Grundsätzen wie die Beendigung einer

ordentlichen Mitgliedschaft. Die Beendigungsgründe können sein: Tod des Mitglieds, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Bei juristischen Personen, die Ehrenmitglieder sind, kommt noch die Beendigung der Rechtsfähigkeit hinzu. Der Ausschluss eines Ehrenmitglieds kann, wie bei einem ordentlichen Mitglied, nur bei einem wichtigen Grund erfolgen, z. B. wenn das Mitglied die Vereinsinteressen erheblich schädigt oder gegen die Satzung verstößt. Ehrenmitglieder haben ein einfaches Stimmrecht, sofern sie aktive Mitglieder des Fördervereins sind.

- Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines besonderen Mitgliedsbeitrages, Sachzuwendungen und / oder unentgeltliche Dienstleistungen / Arbeiten. Fördernde Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, dürfen aber an Mitgliederversammlungen teilnehmen und können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Zusatz:

- Nichtmitglieder können den Verein jederzeit durch Sach-, Geld- und Dienstleistungsspenden unterstützen. Sie können außerdem im Rahmen von selbst erbrachten ehrenamtlichen Tätigkeiten innerhalb des Fördervereins mit einer Ehrenamtszuschale entschädigt werden.

#### **§ 4b Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die jeweils passenden Dienstleistungen des Fördervereins zu vergünstigten Konditionen zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit oder durch besondere Beitragszahlungen zu unterstützen.
3. Die Mitteilung von Datenänderungen / Adressänderungen / Änderungen von Email-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung, Anträge zu unterbreiten.
5. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
6. Die Mitglieder wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
7. Die Mitglieder erhalten in regelmäßigen Abständen schriftlich oder per E-Mail oder Fax Informationen über die Tätigkeiten des Vereins, insbesondere auch Mitteilungen über Projekte, die Vereinsentwicklung und über die Ergebnisse der Mitgliederversammlungen. Der Vorstand erteilt Fördermitgliedern keine Auskünfte über die Aktivitäten des Vereins, soweit es die Vereinsinteressen und die gebotene Vertraulichkeit verbieten oder hierdurch unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht werden.
8. Elternmitglieder und Fördermitglieder übernehmen keine Ämter im Vereinsvorstand.

9. Der Ausschluss aus dem Förderverein kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit erfolgen
  - bei Satzungsverletzung,
  - bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins,
  - bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach zweimaliger Mahnung.

#### **§ 4c Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

1. Aktiv-, Passiv- und Fördermitglieder haben monatliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Beiträge sind zu Beginn, spätestens bis zum dritten Werktag des Monats zu entrichten. .
2. Die Mitglieder von Amts wegen sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung beschlossen.
4. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Schatzmeister.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
  - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
4. Rechtsgeschäfte (Mittelverwendung) im "gewöhnlichen Geschäftskreis" darf der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung tätigen. Dazu gehört alles, was üblicherweise und regelmäßig anfällt inkl. allem, was zwingend zur Erfüllung des Vereinszweckes und seiner Aufrechterhaltung nötig ist.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Der amtierende Vorstand kann wieder gewählt werden.

6. Der Verein kann den Personen oder Mitgliedern, die für sie ehrenamtlich tätig werden, eine angemessene Aufwandsentschädigung nach steuerrechtlichen Vorgaben zahlen.
7. Das Amt / Die Ämter des Vereinsvorstandes wird / werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand / den Vorstandsmitgliedern für seine / ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
8. Personen oder Mitglieder, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses für den Verein tätig sind, erhalten eine angemessene Vergütung.
9. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

## **§ 7 Bestellung des Vorstands**

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Es können sich nur Mitglieder zur Vorstandswahl aufstellen lassen und gewählt werden, die mindestens 3 Jahre dem Förderverein angehören, und die aktive Mitglieder über 3 Jahre sind.
3. Ausschließlich volljährige Vereinsmitglieder dürfen bei der Vorstandswahl kandidieren.
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Beachtung und Umsetzung der Vereinsziele
- Entscheidung über alle laufenden Geschäfte des Vereins
- Einberufung der Mitgliederversammlung / führt darin den Vorsitz.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung und Einsatz der Finanzmittel
- Erstellung und Vorstellung eines Jahresberichtes/Tätigkeitsbericht
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einem Mitglied den Mitgliedsbeitrag erlassen oder einer außerordentlichen Kündigung zustimmen. Dieses liegt im Ermessen des Vorstandes.
- ggf. Bestellung einer hauptamtlichen Geschäftsführung und Erlass einer Geschäftsordnung

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- f) Erlass von Ordnungen
- g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- h) die Auflösung des Vereins

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge
- das Abstimmungsergebnis jeder erfolgten Abstimmung (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, die seines Stellvertreters.
- (6) Die Öffentlichkeitsarbeit (das sind z.B. Web-Auftritt und Presseerklärungen des Vereins) muss der Vorstand vorher beschließen.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 12 Datenschutzklausel**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der • Speicherung, • Bearbeitung, • Verarbeitung, • Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat ein Recht auf • Auskunft über seine gespeicherten Daten, • Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, • Sperrung seiner Daten, • Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§ 13 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderhospizverein e.V., In der Trift 13, 57462 Olpe, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## **§ 14 Kassenprüfer**

1. In der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Außerdem ist einmal jährlich der

Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung vom Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

2. Die Aufgaben des Kassenwartes wie die des Schriftführers können auch von der Person im Vorsitzendenamt bzw. der Person im Stellvertreteramt wahrgenommen werden.

## **§ 15 Geschäftsführung**

Falls eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellt wird, erledigt diese die laufenden Geschäfte nach Weisung des Vorstandes und ist diesem gegenüber verantwortlich. Verantwortlichkeiten und Berichtspflichten werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung vom 28.8.2024 festgestellt und verabschiedet.

Frankfurt am Main, den 28.8.2024